

---

# **Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung<sup>1)</sup> (VVzEGzAHVG/IVG)**

Vom 28. Mai 1993 (Stand 1. Januar 2015)

---

Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup> und Art. 18 des Einführungsgesetzes<sup>3)</sup> zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>4)</sup> und die Invalidenversicherung<sup>5)</sup> (EGzAHV/IV)

vom Grossen Rat erlassen am 28. Mai 1993<sup>6)</sup>

## **1. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden**

### **Art. 1 Aufgaben**

<sup>1)</sup> Der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden werden vom Kanton folgende weitere Aufgaben übertragen:

- a) Vollzug des Gesetzes über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung<sup>7)</sup>;
- b) Geschäftsführung der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden;
- c) Kontrolle über die Einhaltung der Versicherungspflicht und Information der Arbeitgeber.

---

<sup>1)</sup> Anmerkung der Redaktionskommission: Die in diesem Erlass verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

<sup>2)</sup> In der neuen KV Art. 32 Abs. 1; BR [110.100](#)

<sup>3)</sup> BR 544.100

<sup>4)</sup> SR [831.10](#)

<sup>5)</sup> SR [831.20](#)

<sup>6)</sup> B vom 16. Februar 1993, 42; GRP 1993/94, 183

<sup>7)</sup> BR [544.300](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

### **Art. 2**            Reglement

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt das Reglement über die Organisation der Sozialversicherungsanstalt, soweit die Vorschriften des Bundes dafür noch Raum lassen.

### **Art. 3 \***            ...

### **Art. 4**            2. Beschlussfassung

<sup>1</sup> Die Beschlussfassung erfolgt bei mündlicher Beratung in der Regel durch offene Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied wird geheim abgestimmt.

<sup>2</sup> Für die Beschlussfassung müssen fünf Mitglieder der Verwaltungskommission anwesend sein. Für die gültige Beschlussfassung bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

<sup>3</sup> Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Vorschriften der mündlichen Beratung gelten sinngemäss.

### **Art. 5**            Personal

<sup>1</sup> Bei Einreihungen und Stellenschaffungen ist das Personal- und Organisationsamt anzuhören. Bei Mitarbeitern der IV-Stelle ist die Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde einzuholen.

<sup>2</sup> Verfügungen und Beschlüsse personalrechtlicher Natur sind durch das Personal- und Organisationsamt vorzubereiten.

### **Art. 6**            Zweigstelle

<sup>1</sup> Die Gemeinde wählt unter Vorbehalt der Genehmigung der Direktion den Zweigstellenleiter und dessen Stellvertreter.

<sup>2</sup> Wo eine Gemeindekanzlei vorhanden ist, soll nach Möglichkeit diese als Zweigstelle bezeichnet werden. In jedem Fall müssen die notwendigen Voraussetzungen für die ordnungsgemässe Erfüllung der Aufgaben vorhanden sein.

<sup>3</sup> Der Leiter der Ausgleichskasse hat das Recht, den Gemeindegzweigen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Weisungen zu erteilen.

### **Art. 7**            Fehlbare Zweigstellenleiter

<sup>1</sup> Erfüllt ein Zweigstellenleiter die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäss, kann die Verwaltungskommission dessen Absetzung verlangen.

**Art. 8** Zuschüsse

<sup>1</sup> Den Gemeinden werden für die Führung der Zweigstellen Zuschüsse bezahlt. Ein Anspruch besteht nur, wenn die Zweigstelle rationell und ordnungsgemäss geführt wird.

<sup>2</sup> Die Höhe der Zuschüsse setzt jedes Jahr die Verwaltungskommission nach Bedarf fest.

## **2. Verschiedene Bestimmungen**

**Art. 9** Kontrollstelle

<sup>1</sup> Zur Kontrolle der Zweigstellen und Arbeitgeber wird eine interne Kontrollstelle geschaffen.

<sup>2</sup> Mit Arbeitgeberkontrollen können auch externe Kontrollorgane betraut werden.

**Art. 10** Veröffentlichungen

<sup>1</sup> Mitteilungen, Anordnungen und Weisungen der Sozialversicherungsanstalt und der Zweigstellen sind im Kantonsamtsblatt und in anderer geeigneter Weise zu publizieren. Mit der Publikation werden diese für jedermann verbindlich.

**Art. 11** Erlass von Beiträgen

<sup>1</sup> Beitragserlassgesuche sind der Zweigstelle am Wohnsitz einzureichen. Die Gemeinde hat unverzüglich das Gesuch zusammen mit ihrer Stellungnahme an die Ausgleichskasse weiterzuleiten.

**Art. 11a \*** Verwendung der Versichertennummer

<sup>1</sup> Die Dienststellen der Kantonalen Verwaltung und die Gebäudeversicherung Graubünden sind für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur systematischen Führung der Versichertennummer berechtigt.

## **3. Schlussbestimmungen**

**Art. 12** Änderung von Erlassen<sup>8)</sup>

---

<sup>8)</sup> Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

### **Art. 13**            Aufhebung von Erlassen

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a)    Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 26. November 1947<sup>9)</sup>;
- b)    Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 21. November 1959<sup>10)</sup>.

### **Art. 14**            Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung in Kraft<sup>11)</sup>.

---

<sup>9)</sup> BR 544.110

<sup>10)</sup> BR 544.460

<sup>11)</sup> Mit RB vom 5. Juli 1994 auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element   | Änderung    | AGS Fundstelle |
|------------|---------------|-----------|-------------|----------------|
| 28.05.1993 | 01.01.1995    | Erlass    | Erstfassung | -              |
| 26.10.2010 | 01.12.2010    | Art. 1 Ia | eingefügt   | -              |
| 16.12.2014 | 01.01.2015    | Art. 3    | aufgehoben  | 2014-036       |

## Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element  | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung    | AGS Fundstelle |
|----------|------------|---------------|-------------|----------------|
| Erlass   | 28.05.1993 | 01.01.1995    | Erstfassung | -              |
| Art. 3   | 16.12.2014 | 01.01.2015    | aufgehoben  | 2014-036       |
| Art. 11a | 26.10.2010 | 01.12.2010    | eingefügt   | -              |